



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 8. Juni 2019

Nr. 23

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

Entscheidung zum Antrag der Firma Biogas Lusebrink GmbH & Co. KG, Lusebrink 1, 59597 Erwitte, auf Erteilung einer Neugenehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Erweiterung der bislang baurechtlich zugelassenen Biogasanlage – G 0100/17 S. 237 – Bekanntmachung der Entscheidung gemäß § 9 BImSchG vom 24.05.2019 zum Antrag der Firma GuD Herne GmbH (vormals STEAG GuD Herne GmbH), Rüttenscheider Str. 1-3, 45128 Essen – G 0023/18 S. 238

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 73 Abs. 6 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) S. 241 – Öffentliche Bekanntmachung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Gevelsberg und Wetter (Ruhr) S. 242 – Beschluss der Sparkasse Bochum S. 242 – Aufgebot der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld S. 242 – Aufgebot der Sparkasse Geske S. 243 – Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen S. 243 – Aufgebot der Sparkasse Lippstadt S. 243 – Aufgebot der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden S. 243

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 244

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANTTMACHUNGEN

401. Entscheidung zum Antrag der Firma Biogas Lusebrink GmbH & Co. KG, Lusebrink 1, 59597 Erwitte, auf Erteilung einer Neugenehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Erweiterung der bislang baurechtlich zugelassenen Biogasanlage G 0100/17

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 31.05.2019
900-9978769-0001/AAG-0001

Öffentliche Bekanntmachung

Der Firma Biogas Lusebrink GmbH & Co. KG, Lusebrink 1, 59597 Erwitte wurde auf ihren Antrag vom 12.09.2017 mit Datum vom 26.04.2019 - Az.: 900-9978769-0001/AAG-0001 - die Genehmigung gemäß

§ 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und Betrieb der bislang baugenehmigungspflichtigen Anlage (Biogasanlage mit Verbrennungsmotoranlage) am o. g. Standort, Gemarkung Schmerlecke, Flur 10, Flurstücke 228, erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 7 Sätze 2 und 3 und Abs. 8 BImSchG sowie § 21a Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird die Entscheidung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Genehmigungsumfang

Im Wesentlichen umfasst die Erweiterung der Anlage folgende Maßnahmen:

- Errichtung und Betrieb eines Gärrestebehälters inkl. Gasspeicher ($V = 6.434\text{m}^3$)
- Erweiterung des vorhandenen BHKW-Gebäudes
- Errichtung und Betrieb eines BHKWs zur Spitzenlastabdeckung mit einer Feuerwärmeleistung von 3.683 kW (1.560 kW_e)
- Erhöhung der Gesamtfeuerwärmeleistung der Anlage auf 4.674 kW (1.960 kW_e)
- Erweiterung der bestehenden Fahrsiloanlage auf insgesamt 2.860 m²

- Änderung (keine Bioabfälle) und Erhöhung der Einsatzstoffe auf eine Durchsatzleistung von 11.650 t/a
- Erhöhung der Produktionskapazität an Biogas auf 1,5 Mio. Nm³/a
- Errichtung und Betrieb eines Warmwasserspeichers
- Errichtung eines Havariebeckens
- Errichtung eines Regenrückhaltebeckens (als Teil des Regenrückhaltebeckens)

Die Biogasanlage soll weiterhin kontinuierlich betrieben werden.

Die Lagerkapazität an Gärresten erhöht sich auf 10.2013 m³.

Das Gesamtlagervolumen an („vorhandenem“ i. S. der 12. BImSchV) erhöht sich auf 21.451 kg (ca. 16.201 m³).

Mit Umsetzung des Vorhabens unterliegt die Anlage fortan den Anforderungen der 12. BImSchV und stellt einen Betriebsbereich der unteren Klasse mit Grundpflichten dar.

Eingeschlossene Genehmigungen

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die Baugenehmigung nach § 63 Abs.1 BauO NRW für die Errichtung der baulichen Maßnahmen mit ein.

Die Zulassung nach Art. 24 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte) gilt unverändert fort.

Der Bescheid ergeht unbeschadet sonstiger behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dem Bescheid eingeschlossen sind.

Nebenbestimmungen

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen (§ 6 BImSchG) wurde die Genehmigung unter Festsetzung von Nebenbestimmungen, insbesondere zum Immissionsschutz, Baurecht, Brand- und Arbeitsschutz wie auch Störfallrecht sowie zum Gewässer- und Bodenschutz sowie zum Natur-, Arten, Habitat- und Landschaftsschutz erteilt.

Auslegung

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides und der zugehörigen Unterlagen liegen 2 Wochen in der Zeit vom

11.06.2019 bis einschließlich 24.06.2019

bei der Bezirksregierung Arnsberg, Standort Dortmund, Ruhrallee 1-3, 44139 Dortmund, Zimmer 428
montags bis donnerstags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr
freitags von 08.30 Uhr bis 14.00 Uhr

aus und können dort während der vorgenannten Zeiten, mit Ausnahme von gesetzlichen Feiertagen, eingesehen werden.

Es wird um vorherige Terminabsprache gebeten. Zusätzliche Terminvereinbarungen sind im Einzelfall möglich (Tel.-Nr.: 02931/82-5295).

Der Genehmigungsbescheid (ohne die zugehörigen Unterlagen) kann auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter -°Bekanntmachungen°- [http://](http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/)

www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/° im vorgenannten Zeitraum eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Genehmigungsbescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 26.04.2019, Az. 900-9978769-0001/AAG-0001, kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Arnsberg in 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Besondere Hinweise

Der Genehmigungsbescheid wurde der Antragstellerin und den beteiligten Behörden zugestellt.

Der Bescheid gilt mit Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG als zugestellt.

Im Auftrag:

gez. Sprengel

(562)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 237

402. Bekanntmachung der Entscheidung gemäß § 9 BImSchG vom 24.05.2019 zum Antrag der Firma GuD Herne GmbH (vormals STEAG GuD Herne GmbH), Rüttenscheider Str. 1-3, 45128 Essen G 0023/18

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 29.05.2019
900-0011514-0001/IBG-0002

Öffentliche Bekanntmachung

Der Firma GuD Herne GmbH, Rüttenscheider Str. 1-3, 45128 Essen, wurde auf ihren Antrag vom 09.05.2018 mit Datum vom 24.05.2019 der Vorbescheid gemäß § 9 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für den Neubau einer Gas- und Dampfturbinenanlage (GuD-Anlage) am Standort in 44653 Herne, Hertener Str. 16, Gemarkung Baukau, Flur 18, Flurstücke 56-57, 60, 68, 70, 73-75, 78-79, 89-90, 92-96, 98-102, 110, 182, 194-195, 257, 261, 266-269, 272-276 und 285-288 erteilt. Eine Rohrleitungstrasse vom Kraftwerksstandort zur Emscher ist geplant auf den Grundstücken in 44653 Herne, Gemarkung Baukau, Flur

1, Flurstücke 30, 56, 61, 65-68 und 109. Ein Netzanschluss an das 380-kV-Netz der Amprion GmbH und an das 110-kV-Netz der Westnetz GmbH ist geplant auf den Grundstücken in 44653 Herne, Gemarkung Baukau, Flur 18, Flurstücke 210, 296-297 und 316. Die Baustellenzufahrt bzw. Baustelleneinrichtungsflächen innerhalb des Kraftwerksstandortes sind geplant auf den Grundstücken in 44653 Herne, Gemarkung Baukau, Flur 18, Flurstücke 56-57, 70, 78-79, 94-95, 100-102, 110-112, 257, 261, 267-269, 272 und 276. Die Baustelleneinrichtungsfläche A außerhalb des Kraftwerksstandortes ist geplant auf den Grundstücken in 44653 Herne, Gemarkung Baukau, Flur 2, Flurstücke 40, 43, 76, 78, 80, 102 und 106-107. Die Baustelleneinrichtungsfläche B außerhalb des Kraftwerksstandortes ist geplant auf den Grundstücken in 44653 Herne, Gemarkung Baukau, Flur 18, Flurstücke 148-149, 203, 206 und 281-282. Die Baustelleneinrichtungsfläche C außerhalb des Kraftwerksstandortes ist geplant auf den Grundstücken in 45661 Recklinghausen, Gemarkung Recklinghausen, Flur 628, Flurstück 40.

Die GuD-Anlage ist für den Einsatz von Erdgas als Hauptbrennstoff und Heizöl EL als alternativem Brennstoff zur Besicherung geplant. Die maximale Feuerungswärmeleistung der GuD-Anlage beträgt 1.150 MW_{th} im Erdgas-Betrieb sowie 966,6 MW_{th} im Heizöl-Betrieb. Bezogen auf den Betrieb mit Erdgas beträgt die maximale elektrische Leistung ca. 430 MW_{el} durch die Gasturbine sowie ca. 220 MW_{el} durch die Dampfturbine im Kondensationsbetrieb (insgesamt ca. 650 MW_{el}). Die Anlage kann sowohl im KWK-Betrieb (Kraft-Wärme-Kopplung) unter Erzeugung von Strom und Dampf zur Fernwärmeversorgung als auch im Kondensationsbetrieb zur reinen Stromproduktion betrieben werden. Die produzierte elektrische Energie soll über zwei neu zu errichtende Maschinentransformatoren in das 380-kV-Netz der Amprion GmbH sowie in das 110-kV-Netz der Westnetz GmbH eingespeist werden. Die Auskopplung der Fernwärme soll über drei neu zu errichtende Heizkondensatoren (Wärmetauscher) in das bestehende Versorgungsnetz der Fernwärmeschiene Ruhr eingespeist werden.

Die GuD-Anlage ist für den Dauerbetrieb mit einer jährlichen Betriebszeit von bis zu 8.760 h ausgelegt, d.h. für den Betrieb von 0:00 Uhr bis 24:00 Uhr, Montag bis Sonntag, Januar bis Dezember.

Gemäß § 10 Abs. 7 Sätze 2 und 3 und Abs. 8 BImSchG sowie § 21a Abs. 1 und 2 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird die Entscheidung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Umfang des Vorbescheides

Die GuD-Anlage soll folgende wesentliche Komponenten umfassen:

1. Brennstoffversorgung, bestehend aus:
 - Gas-, Druckregel- und Messstation
 - Heizölversorgungseinrichtungen
2. Gas- und Dampfturbineneinheit, bestehend aus:
 - Erdgasvorwärmung
 - Gasturbinenanlage
 - Abhitzedampferzeuger
 - Stickstoffoxidminderungsanlage (DeNO_x)
 - Schornstein mit Emissionsmessenrichtungen

- Dampfturbine
 - Fernwärmeauskopplung
 - Dampfturbinenkondensator
 - Speisewassersystem
 - Hilfsdampfsystem
 - Generator
 - Wasserstoffversorgung
 - Schaltanlagen, Transformatoren und Netzanschluss
 - Kondensatreinigungsanlage (KRA)
3. Kühlwassersystem, bestehend aus:
 - Rückkühlanlage
 - Dosierstationen für die Wasserkonditionierung
 - Zwischenkühlwassersystem
 4. Wasseraufbereitung, bestehend aus:
 - Vollentsalzungsanlage

Die einzelnen Betriebseinheiten umfassen darüber hinaus die entsprechenden mess-, regel- und leittechnischen Einrichtungen, die erforderlichen elektrischen Anlagen sowie Hilfs- und Schutzsysteme.

Die GuD-Anlage mit den für den Betrieb erforderlichen Betriebseinrichtungen ist dabei als selbstständiges Kraftwerk konzipiert, wobei folgende bestehende Infrastruktureinrichtungen am Kraftwerksstandort genutzt werden können:

- Fernwärmeschiene Ruhr
- Hilfsdampfversorgung
- Stromversorgung
- Medienversorgung
- Wasserversorgung
- Abwasseranlagen
- Anschlussgleis
- Kraftwerkszufahrt mit Pfortner, LKW-Waage und Mitarbeiterparkplätze
- Verwaltung mit Warte, Büro- und Sozialeinrichtungen

Mit dem Vorbescheid wurde über

- die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens am Standort Herne einschließlich des Antrags auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 110 der Stadt Herne gemäß § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit für die Nutzung der Flächen für die Baustelleneinrichtungsflächen,
- die umweltrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG in Verbindung mit (i.V.m.) § 5 Abs. 1 Nr. 1 - 4 BImSchG sowie § 6 Abs. 1 Nr. 2, 1. Halbsatz BImSchG i. V. m. dem Naturschutz- und Wasserrecht

und

- die Voraussetzungen für die Erteilung der Emissionsgenehmigung gem. § 6 Abs. 1 Nr. 2, 1. Halbsatz BImSchG i.V.m. § 4 Abs. 1 und 3 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG)

entschieden.

Die Anlage soll nach Angaben der Antragstellerin voraussichtlich im Jahr 2021 in Betrieb genommen werden.

Eingeschlossene Genehmigungen

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die Befreiung gem. § 31 Abs. 2 BauGB von einer im Bebauungsplan Nr. 110 der Stadt Herne als „Leitungsrecht“ festgesetzten Fläche ein.

Weitere nicht eingeschlossene Entscheidungen

Der Vorbescheid wird unter der Voraussetzung erteilt, dass folgende Entscheidung bis zur Inbetriebnahme der GuD-Anlage vorliegt:

- die Erlaubnis gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Einleitung folgender Abwasserteilströme:
 - Kühlturmabflut und
 - Konzentrate aus der Vollentsalzungs-Anlage (nur bei Betrieb der GuD-Anlage mit Heizöl-EL)

in die Emscher.

Voraussetzungen und Vorbehalte

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen (§ 9 i.V.m. § 6 BImSchG) wurde der Vorbescheid unter Festsetzung von Voraussetzungen und Vorbehalten, insbesondere zum Immissionsschutz und Baurecht sowie zum Natur-, Gewässer- und Bodenschutz erteilt.

Auslegung

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides liegt 2 Wochen in der Zeit vom

09.06.2019 bis einschließlich 24.06.2019

bei nachfolgend genannten Stellen aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden:

Bezirksregierung Arnsberg, Landesbehördenhaus, Ruhrallee 1-3, 44139 Dortmund, Dezernat 53, Raum 625 (Mo - Do: 08:00 - 16:00 Uhr; Fr: 08:00 - 14:00 Uhr)

Stadtverwaltung Herne, Technisches Rathaus, Langekampstr. 36, 44652 Herne, Fachbereich Umwelt und Stadtplanung, Raum A 223 (Mo - Do: 08:00 - 16:00 Uhr; Fr: 08:00 - 13:00 Uhr)

Stadtverwaltung Recklinghausen, Technisches Rathaus, Westring 51, 45659 Recklinghausen, Fachbereich Planen, Umwelt, Bauen, Raum 101-104 (Mo - Do: 08:30 - 15:30 Uhr; Fr: 08:30 - 12:30)

Stadtverwaltung Herten, Kurt-Schumacher-Str. 2, 45699 Herten, Fachbereich 2.1 - Umweltplanung und Klimaschutz, Raum 342 (Mo: 08:00 - 16:00 Uhr; Di, Mi, Fr: 08:00 - 12:30 Uhr; Do: 08:00 - 12:30 Uhr u. 14:00 - 17:30 Uhr; am Di 21.06.2019 geschlossen)

Stadtverwaltung Bochum, Technisches Rathaus, Hans-Böckler-Str. 19, 44777 Bochum, Amt für Stadtplanung und Wohnen, Raum 1.0.210 (Mo, Di, Fr: 08:00 - 13:00 Uhr; Mi: 08:00 - 16:00 Uhr; Do: 08:00 - 18:00 Uhr)

Stadtverwaltung Gelsenkirchen, Rathausplatz 1, 45894 Gelsenkirchen, Referat 60 - Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz, Raum 3.03 (Mo - Do: 08:30 - 15:30 Uhr; Fr: 08:30 - 12:30 Uhr)

Es wird um vorherige Terminabsprache gebeten, zusätzliche Terminvereinbarungen sind in Absprache mit den jeweiligen Verwaltungsstellen oder bei der Bezirks-

regierung Arnsberg unter nachfolgenden Telefonnummern möglich:

Bezirksregierung Arnsberg: 02931 / 82 5395

Stadtverwaltung Herne: 02323 / 16 2842

Stadtverwaltung Recklinghausen: 02361 / 50 2380

Stadtverwaltung Herten: 02366 / 30 3340

Stadtverwaltung Bochum: 0234 / 910 1717

Stadtverwaltung Gelsenkirchen: 0209 / 169 4098

Der Vorbescheid (ohne die in Bezug genommenen Unterlagen und ohne den Bericht über den Ausgangszustand) ist darüber hinaus im Internet einsehbar unter <https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/index.php>.

Die Entscheidung wird zudem über das zentrale UVP-Portal des Landes NRW unter <http://www.uvp.nrw.de> bekannt gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Vorbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster (Postanschrift: Postfach 63 09, 48033 Münster) schriftlich eingereicht werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV)

Hinweise:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen; dies gilt bereits für die Erhebung und die Begründung der Klage.

Als Prozessbevollmächtigte sind die in § 67 Abs. 4 S. 3 bis 5 VwGO bezeichneten Personen zugelassen.

Besondere Hinweise

Der Vorbescheid wurde der Antragstellerin, den beteiligten Behörden, sowie denen, die im Rahmen des Verfahrens Einwendungen erhoben haben, zugestellt.

Der Bescheid gilt mit Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, gemäß § 10 Abs. 8 Satz 5 1. Halbsatz BImSchG als zugestellt.

Im Auftrag:

gez. Hötte

(1053)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 238

**403. Öffentliche Bekanntmachung
gemäß § 73 Abs. 6 Satz 2
des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG)**

Bezirksregierung Münster Münster, 06.06.2019
Dezernat 52
52-500-0662646-1000/0056.U

Antrag der AGR Abfallentsorgungs-Gesellschaft Ruhrgebiet mbH (AGR), Im Emscherbruch 11, 45699 Herten vom 28.11.2018, auf Planfeststellung des „Vorhabens Erhöhung und Erweiterung der Zentraldeponie Emscherbruch (ZDE) zur Schaffung zusätzlicher Volumina für Abfälle der Deponieklassen I, II und III einschließlich damit im Zusammenhang stehender Änderungen“.

Für das vorgenannte Vorhaben ist gemäß § 35 Abs. 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) ein Planfeststellungsverfahren nach den Vorschriften der §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG) durchzuführen. Für die Durchführung dieses Verfahrens ist die Bezirksregierung Münster (BR MS) nach § 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 2 Nr. 2 und Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

Die Antragsunterlagen haben in der Zeit vom 21.01.2019 bis einschließlich 20.02.2019 bei der Stadt Herne, der Stadt Herten, der Stadt Gelsenkirchen sowie der BR MS öffentlich ausgelegen. Die Einwendungsfrist war in der Zeit vom 21.01.2019 bis einschließlich 19.03.2019.

Zur Erörterung der im bisherigen Verfahren fristgerecht eingegangenen behördlichen Stellungnahmen, Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG, Einwendungen von Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG NRW sowie Einwendungen privater Einwender wird nun der Erörterungstermin gemäß § 73 Abs. 6 VwVfG durchgeführt.

Der Erörterungstermin wird beginnend am

Dienstag, 09. Juli 2019
in der **Emscher-Lippe-Halle**
Adenauerallee 118
45891 Gelsenkirchen

um **10:00 Uhr (Einlass ab 9:00 Uhr)** stattfinden.

Nähere Information zum Veranstaltungsort finden sie unter <http://www.emschertainment.de/index.php/emscher-lippe-halle.html>.

Der Erörterungstermin kann bei Bedarf am **10. und 11. Juli 2019**, jeweils zur zuvor genannten Zeit, fortgesetzt werden. An welcher Stelle der Tagesordnung der Termin jeweils fortgeführt wird, wird den Teilnehmerinnen und Teilnehmern ab dem 09. Juli in der Verhandlung täglich zum Abschluss mitgeteilt. Außerdem wird dies auch auf der Internetseite der BR MS.

http://www.bezreg-muenster.de/de/service/bekanntmachungen/verfahren/deponien/AGR_zentraldeponie_emscherbruch/index.html

(alternativ zu erreichen über: Internetseite der BR MS auf [bezreg-muenster.de](http://www.bezreg-muenster.de) aufrufen → Klick auf „Bekanntmachungen“ → Klick auf „Verfahren“ → Klick auf „Deponien“ → Klick auf „AGR mbH – Erweiterung der Zentraldeponie Emscherbruch in Gelsenkirchen“)

und auf der Internetseite des UVP-Portals

<https://uvp-verbund.de/trefferanzeige?docuuid=A568F050-07AA-45C0-B5AC-50C2740C4E26&plugid=/ingrid-group:ige-iplug-nw&docid=A568F050-07AA-45C0-B5AC-50C2740C4E26>

(alternativ zu erreichen über: Startseite des UVP-Portals auf uvp-verbund.de aufrufen und als Suchbegriff „ZDE“ eingeben.)

zusammen mit den noch anstehenden Tagesordnungspunkten täglich bekanntgegeben.

Kann die Erörterung am 11. Juli 2019 nicht abgeschlossen werden, so wird sie zu einem Termin weitergeführt, der (ggfs. auch kurzfristig) noch bekanntgegeben wird.

Es ist beabsichtigt, die Stellungnahmen und Einwendungen sachthemenbezogen (z. B. Bedarf, Lärm, Verkehr, Geruch etc.) zu erörtern. Zu dem jeweiligen Thema werden eingangs die Stellungnahmen und hieran anschließend die Einwendungen diskutiert.

Grundsätzlich ist die folgende Tagesordnung geplant, von der in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden kann:

- I. Begrüßung und Einführung
- II. Vorstellung des beantragten Vorhabens durch die Antragstellerin
- III. Erörterung der Sachthemen
- IV. Abschluss der Erörterung

Die Abfolge der einzelnen Sachthemen unter III. können Sie eine Woche vor Beginn des Erörterungstermins im Internet auf den o.g. Seiten der BR MS und des UVP-Portals einsehen.

Hinweise:

- 1) Der Erörterungstermin ist **nicht** öffentlich. Teilnahmerechtlich sind:
 - Einwender (Personen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben)
 - gesetzliche Vertreter, Bevollmächtigte und Sachbeistände der Einwender
 - Antragssteller
 - Sachverständige und Gutachter
 - Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der beteiligten Behörden und Stellen als Träger öffentlicher Belange
 - Vertreter der anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen, die eine Stellungnahme abgegeben haben (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG NRW)
 - Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Anhörungsbehörde

Zur Einlassberechtigung ist ein Personaldokument (Personalausweis, Reisepass) und gegebenenfalls eine Vertretungsvollmacht vorzulegen.

- 2) Gemäß § 73 Absatz 6 Satz 4 VwVfG NRW werden die Personen, die rechtzeitig Stellungnahmen bzw. Einwendungen erhoben haben, über den Erörterungstermin durch die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster und in den örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet örtlich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, informiert. Für die fristgerechte Bekanntgabe des Erörterungstermins ist die Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung

Münster maßgebend (§ 73 Absatz 6 Satz 5 VwVfG NRW). Es erfolgen keine gesonderten Einladungsschreiben zur Erörterung, da neben den behördlichen Stellungnahmen mehr als 50 Einwendungen bzw. Stellungnahmen eingegangen sind.

- 3) Die Teilnahme der Presse an der Verhandlung ist nur möglich, wenn sich alle sonstigen Beteiligten damit einverstanden erklären.
- 4) Bei Ausbleiben einer / eines Beteiligten kann auch ohne sie / ihn verhandelt werden. Die schriftlich und rechtzeitig erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Beteiligten im weiteren Genehmigungsverfahren berücksichtigt. Verspätete Einwendungen können im Erörterungstermin nicht berücksichtigt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Schluss der Verhandlung beendet.
- 5) Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Im Auftrag:

gez. Thomas Kerkering

(544) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 241

404. Öffentliche Bekanntmachung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Gevelsberg und Wetter (Ruhr)

Sparkasse Gevelsberg-Wetter Gevelsberg, 31. 5. 2019
Einladung zur Sitzung der Zweckverbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Gevelsberg und Wetter (Ruhr) am Mittwoch, 10. Juli 2019 um 19:00 Uhr im Veranstaltungsraum der Sparkasse Gevelsberg-Wetter, Hauptstelle Gevelsberg, Mittelstr. 2-4, 58285 Gevelsberg.

Tagesordnung:

1. Bericht über die Geschäftsentwicklung der Sparkasse Gevelsberg-Wetter im Geschäftsjahr 2018
2. Entlastung der Sparkassenorgane der Sparkasse Gevelsberg-Wetter gemäß § 8 Abs. 2 Buchstabe f) SpkG NW
3. Entlastung des Verbandsvorstehers gemäß § 15 Abs. 5 GkG NW
4. Beschluss auf Vorschlag des Verwaltungsrates über die Verwendung des Jahresüberschusses 2018 gemäß § 8 Abs. 2 Buchstabe g) und § 24 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit § 25 SpkG NW
5. Wahl eines ordentlichen Verwaltungsratsmitgliedes gemäß § 8 Abs. 1 SpkG NW
6. Jährlicher Bericht über die Einhaltung des Corporate Governance Kodex für Sparkassen in NRW
7. Verschiedenes

gez. Bürgermeister Frank Hasenberg

Vorsitzender der Verbandsversammlung

(133) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 242

405. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommene, am 7. 2. 2019 aufgebote-
ne Sparurkunde Nr. DE86 4305 0001 0320 0982 54 ist
bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt
worden.

Die Sparurkunde Nr. DE86 4305 0001 0320 0982 54
wird für kraftlos erklärt.

R 12/19

Bochum, 23. 5. 2019

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 242

406. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 7. 2. 2019 aufgebote-
ne Sparkassenbuch Nr. DE60 4305 0001 0346 5768
12 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt
worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE60 4305 0001 0346 5768
12 wird für kraftlos erklärt.

S 13/19

Bochum, 23. 5. 2019

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 242

407. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommene, am 7. 2. 2019 aufgebote-
ne Sparurkunde Nr. DE92 4305 0001 0348 5341 81 ist
bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt
worden.

Die Sparurkunde Nr. DE92 4305 0001 0348 5341 81
wird für kraftlos erklärt.

W 14/19

Bochum, 23. 5. 2019

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 242

408. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommene, am 7. 2. 2019 aufgebote-
ne Sparurkunde Nr. DE91 4305 0001 0325 1497 30 ist
bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt
worden.

Die Sparurkunde Nr. DE91 4305 0001 0325 1497 30
wird für kraftlos erklärt.

F 16/19

Bochum, 23. 5. 2019

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 242

409. Aufgebot der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld

Der Inhaber des von der Sparkasse Ennepetal-Brecker-
feld ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 30 835 383
wird hiermit aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten

seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da das Sparkassenbuches andernfalls für kraftlos erklärt wird.

Ennepetal, 28. 5. 2019

Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(60) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 242

410. Aufgebot der Sparkasse Geseke

Der Inhaber des von der Sparkasse Geseke ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 30 225 684 wird hiermit aufgefordert, binnen 3 Monaten, spätestens bis zum 22. 8. 2019, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Geseke, 22. 5. 2019

Sparkasse Geseke

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(57) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 243

411. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 303 923 353, ausgestellt von der Sparkasse Hattingen, hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 28. 5. 2019

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(49) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 243

412. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 303 889 760, ausgestellt von der Sparkasse Hattingen, hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 28. 5. 2019

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(49) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 243

413. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 303 904 189, ausgestellt von der Sparkasse Hattingen, hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 28. 5. 2019

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(49) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 243

414. Aufgebot der Sparkasse Lippstadt

Der Inhaber des von der Sparkasse Lippstadt ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3 713 199 507 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 17. 8. 2019, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 17. 5. 2019

Sparkasse Lippstadt

gez. Unterschrift

(53) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 243

415. Aufgebot der Sparkasse Lippstadt

Der Inhaber des von der Sparkasse Lippstadt ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3 713 224 776 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 17. 8. 2019, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 17. 5. 2019

Sparkasse Lippstadt

gez. Unterschrift

(53) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 243

416. Aufgebot der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Das Sparkassenbuch Nr. 300 977 840 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird von dem Gläubiger der Spareinlage als verloren gemeldet.

Wir fordern den Inhaber des Sparkassenbuches auf, innerhalb von drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden. Andernfalls wird das Sparkassenbuch nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

Olpe, 24. 5. 2019

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. D. Kohlmeier gez. W. Rücker

(70) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 243

417. Aufgebot der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Das Sparkassenbuch Nr. 309 516 219 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird von dem Gläubiger der Spareinlage als verloren gemeldet.

Wir fordern den Inhaber des Sparkassenbuches auf, innerhalb von drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden. Andernfalls wird das Sparkassenbuch nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

Olpe, 27. 5. 2019

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. D. Kohlmeier gez. W. Rücker

(70) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 243

E

Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Der „Förderverein Hochsauerland-Höhenstraße e. V.“, Winterberg, eingetragen beim Amtsgericht Arnsberg unter VR 30234, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Georg Wülbeck, Paul-Falke-Platz 5, 57392 Schmallenberg.

Winfried Borgmann, Grönebach Straße 7, 59955 Winterberg-Niedersfeld. (45)

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

**bis 100 mm = 0,40 € pro mm,
bis 300 mm = 0,30 € pro mm,
über 300 mm = 0,29 € pro mm.**

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

becker druck, F. W. Becker GmbH

Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · amtsblatt@becker-druck.de

